



I. Maßgebende Bedingungen

1. Die Rechtsbeziehungen für alle Lieferungen und Leistungen an Biebighäuser Slovakia s.r.o., (Besteller) durch Unternehmen/Unternehmer bzw. Vertragspartner (Lieferant) richten sich nach diesen Bedingungen und etwaigen sonstigen schriftlichen Vereinbarungen. Soweit Biebighäuser Slovakia s.r.o. Lieferungen und Leistungen erbringt, gelten die Verkaufs- und Lieferbedingungen der Biebighäuser Slovakia s.r.o..

2. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nicht. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an den Besteller, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Diese Einkaufsbedingungen gelten also bei festen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte / Vertragsbeziehungen, wenn auf sie ausdrücklich Bezug genommen wird, sofern sie von dem Lieferanten zu einem früheren Zeitpunkt akzeptiert / unterzeichnet wurden und also den Parteien bekannt sind. Sie gelten nur gegenüber Unternehmern i.S.v. § 2 des slowakischen HGB wie auch für Subjekte mit ähnlicher Stellung.

II. Bestellung

1. Bestellung und Annahme bei Liefer- und Rahmenverträgen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.

2. Lieferabrufe durch den Besteller, insbesondere auf Grundlage von Rahmenverträgen, sind für den Lieferanten verbindlich. Im Übrigen gilt, dass der Besteller zum Widerruf berechtigt ist, wenn der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang annimmt.

3. Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Werden durch Anordnungen des Bestellers die Grundlagen des Preises für eine im Vertrag vorgesehene Leistung geändert, ist ein neuer Preis unter Berücksichtigung der Mehr- und Minderkosten zu vereinbaren. Die Vereinbarung sowie mögliche Auswirkungen auf den Liefertermin sind angemessen einvernehmlich zu regeln.

4. Bestandteil der Bestellung ist der Lieferantenleitfaden des Bestellers. Der Lieferant ist an die dortigen Vorgaben und Pflichten gebunden, insbesondere hinsichtlich Qualitätsplanung und Qualitätssicherung und der hierzu erforderlichen Prüfungen.

5. Soweit nichts anderes bestimmt ist, hat die Lieferung „frei Werk“ an die vom Besteller genannte oder zu nennende Empfangs- oder Verwendungsstelle zu erfolgen. Ist eine Lieferung „frei Werk“ geschuldet, trägt der Lieferant alle für die Lieferung anfallenden Kosten, insbesondere für Verpackung, Versicherung, Transport und Verzollung. Die Gefahr eines Schadens an der Ware geht erst mit der Entgegennahme der Lieferung am Sitz des Bestellers auf diesen über (oder je nach Umständen an der vom Besteller genannten oder zu nennenden Empfangs- oder Verwendungsstelle).

III. Zahlung

1. Die Zahlung erfolgt, soweit nicht im Rahmenvertrag oder aufgrund sonstiger Vereinbarung abweichendes vereinbart ist, innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang mit 3% Abzug/Skonto (falls der Besteller die Rechnung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungseingang bezahlt, ist er berechtigt, die Zahlung mit 3% Abzug/Skonto zu leisten), innerhalb von 60 Tagen netto (ohne jedwede Abzüge oder Skonti). Bei Annahme vorfrüher Lieferungen richten sich Fälligkeit und Skontoabzug nach dem vereinbarten Liefertermin.

2. Die Zahlung erfolgt durch Überweisung oder Scheck.

3. Bei mangelhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung vollständig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten, es sei denn, die vollständige Zurückbehaltung würde insbesondere wegen der Geringfügigkeit der noch ausstehenden Leistung gegen Treu und Glauben verstoßen.

4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen gegen den Besteller abzutreten oder durch Dritte einzuziehen zu lassen.

5. Der Lieferant ist zur Aufrechnung nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche/Forderungen berechtigt, die rechtskräftig festgestellt worden sind, oder bezüglich derer der Besteller ausdrücklich schriftlich der Aufrechnung zugestimmt hat. Ein Zurückbehaltungsrecht des Lieferanten besteht ebenfalls nur in den in Satz 1 genannten Fällen.

6. Zurückbehaltungsrechte und Aufrechnungsbefugnis des Bestellers unterliegen keinen Beschränkungen. Für den Besteller gelten insoweit die gesetzlichen Regelungen.

IV. Geheimhaltung

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht öffentlich verfügbaren oder offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihnen durch die gegenseitigen Geschäftsbeziehungen bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln.

Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Muster und ähnliche Gegenstände dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden. Die Vervielfältigung solcher Gegenstände ist nur im Rahmen der betrieblichen Erfordernisse und unter Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen/Schutzrechte zulässig. Diese Verpflichtungen haben über die Beendigung der Lieferbeziehung hinaus Bestand. Unterlieferanten werden vom Lieferanten entsprechend verpflichtet.

2. Die Vertragspartner dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners mit ihrer Geschäftsverbindung werben.

V. Liefertermine und -fristen

1. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Verbindlich sind auch die in Lieferabrufen des Bestellers vorgesehenen Termine aufgrund geschlossener Rahmenverträge. Sollte der Lieferant einen Liefertermin oder eine Lieferfrist nicht einhalten können, ist er verpflichtet, dies dem Besteller unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich anzuzeigen. Schadensersatzansprüche des Bestellers bleiben von dieser Regelung unberührt.

2. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware beim Besteller. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ sondern eine Abholung durch den Besteller oder von ihm zu beauftragende Dritte vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der üblichen Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereitzustellen.

3. Vorzeitig angelieferte Ware muss vom Besteller nicht angenommen werden. Nimmt er sie an, behält er sich die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vor. Erfolgt eine Rücksendung nicht, lagert der Besteller die Ware bis zum Liefertermin auf Kosten und Gefahren des Lieferanten.

VI. Lieferverzug

1. Der Lieferant ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugschadens verpflichtet. Art und Umfang bestimmen sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

2. Im Fall des Lieferverzugs kann der Besteller den Anspruch auf Schadenersatz oder eine Vertragsstrafe geltend machen. Zwischen den Parteien ist eine Vertragsstrafe von 0,3% des Nettolieferwerts der rückständigen Lieferung pro während des Lieferverzugs abgelaufenem Arbeitstag vereinbart, nicht jedoch mehr als 5% des Nettolieferwerts der rückständigen Lieferung. Der Lieferant hat das Recht, dem Besteller nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerem Umfang/Betrag als die anfallende Gesamthöhe der Vertragsstrafe entstanden ist. In diesem Fall kann der Besteller die Vertragsstrafe entsprechend ermäßigen.

VII. Höhere Gewalt

Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien den Besteller für die Dauer ihrer Existenz und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Dies gilt

auch, wenn diese Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, in dem sich der Besteller in Verzug befindet. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

VIII. Qualität und Dokumentation

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten oder verbindlichen Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen des Liefergegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bestellers. Es gilt der Lieferantenleitfaden des Bestellers.

Für die Erstmusterprüfung wird auf die deutsche VDA-Schrift "Sicherung der Qualität von Lieferungen - Lieferanten-auswahl/ Produktionsprozess - und Produktfreigabe/Qualitätsleistung in der Serie", in ihrem jeweils neuesten Stand, hingewiesen, die zu beachten ist. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Liefergegenstände ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.

2. Sind Art, Umfang und Inhalt der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und dem Besteller nicht fest vereinbart, ist der Besteller auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird der Besteller den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.

3. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit "D", gekennzeichneten Kraftfahrzeugteilen hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Liefergegenstände bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind zwanzig Jahre aufzubewahren und dem Besteller bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten oder ähnliche Partner hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die deutsche VDA-Schrift "Nachweisführung - Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen", Frankfurt am Main 1998, hingewiesen.

4. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen des Bestellers verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten des Bestellers bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede zumutbare Unterstützung zu geben.

IX. Mängelanzeige und Anzeigefristen

1. Mängel der Ware überprüft und die Ware kontrolliert der Lieferant im Rahmen seiner Warenausgangskontrolle. Die Parteien sind sich einig, dass die Warenausgangskontrolle hinsichtlich sämtlicher Mängel, die zu diesem Zeitpunkt entdeckt werden können, demselben Zweck dient, wie die von § 427 HGB geforderte Kontrolle der Ware durch den Besteller. Der Lieferant entlässt den Besteller insoweit aus dessen Verpflichtungen, die Ware gemäß § 427 HGB zu kontrollieren.

2. Versandbedingte Mängel und Unstimmigkeiten in den Begleitpapieren sowie alle übrigen Mängel wird der Besteller, soweit sie offen zutage liegen, innerhalb von sechs Werktagen ab Ablieferung rügen. Die Rügefrist für Mängel, die bei Aufwendung fachlicher Sorgfalt später festgestellt werden konnten oder verdeckte Mängel betragen zwölf Werktage ab Entdeckung (es wurde keine objektive Frist vereinbart, bis zum Ablauf welcher der Besteller spätestens ab Ablieferung zu rügen hat).

X. Mängelrechte

1. Bei Lieferung mangelhafter Ware stehen dem Besteller die gesetzlichen Ansprüche aus Mängeln der Ware in voller Höhe und Umfang zu, wobei ihm immer alle Ansprüche gleichwie bei wesentlicher Verletzung des Vertrags zustehen. Neben Ansprüchen aus Mängeln der Ware hat der Besteller Anspruch auf Schadenersatz ebenso wie eine Vertragsstrafe, sofern vereinbart.



Soweit durch einen Mangel beim Besteller ein Schaden entstanden ist, schuldet der Lieferant dem Besteller unmittelbar Schadensersatz unabhängig von der Art des verletzten Bestellerinteresses bzw. verletzter Pflicht des Bestellers.

2. Wenn der Besteller die gekaufte Ware oder ein unter Nutzung der Ware gefertigtes Produkt als Folge der Mangelhaftigkeit dieser Ware von seinem Vertragspartner zurücknehmen musste oder sein Vertragspartner den Kaufpreis gemindert hat (oder einen Nachlass auf den Kaufpreis verlangt hat), bedarf es für die Mängelrechte und -ansprüche des Bestellers gegen den Lieferanten einer Fristeinholung oder -setzung zwecks Mangelbehebung nicht.

Soweit der Besteller im Verhältnis zu seinem Vertragspartner Aufwendungen oder Kosten zu tragen hatte, ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller Ersatz in voller Höhe unverzüglich nach Mitteilung seitens des Bestellers zu leisten, wenn der vom Vertragspartner des Lieferanten geltend gemachte Mangel bereits beim Übergang der Gefahr auf den Besteller vorhanden war.

3. Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit dem Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorhanden war..

4. Die Frist gemäß Ziffer 3 beginnt mit dem Übergang der Gefahr auf den Vertragspartner des Bestellers.

5. Von den Regelungen gemäß Ziffern 1 bis 4 dieses Abschnitts bleiben sonstige Verpflichtungen des Lieferanten unberührt.

6. Auch falls die gleiche Ware wiederholt mangelhaft geliefert wird, ist der Besteller bei erneut mangelhafter Lieferung auch für den nicht erfüllten Lieferumfang / nicht erfüllte Teillieferung zum Rücktritt berechtigt.

7. Bei Rechten aus Sachmängeln läuft die Verjährungsfrist ab dem Tag ihrer Übergabe an den Berechtigten oder eine durch ihn bestimmte Person oder ab dem Tag, an dem die Pflicht zur Übernahme der Sache verletzt wurde. Bei Ansprüchen aus Qualitätsgarantie läuft die Verjährungsfrist immer ab dem Tag der rechtzeitigen Mängelanzeige während der Garantiefrist und bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln ab der Geltendmachung des Rechts durch einen Dritten.

Der Lieferant verlängert die Verjährungsfrist zu Gunsten des Bestellers auf 10 Jahre, so dass der Lieferant die Verjährungsfrist aller Rechte und Ansprüche, die dem Besteller im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis mit dem Lieferanten entstanden sind oder entstehen werden, verlängert, und zwar für die Dauer von 10 Jahren ab dem Tag, an dem die Verjährungsfrist zum ersten Mal zu laufen begann.

8. Verpflichtet sich der Besteller gegenüber seinem Vertragspartner zur Übernahme weiterer bzw. weitergehender Mängelrechte, ist der Lieferant, soweit er Material für die Erfüllung dieser vertraglichen Beziehung des Bestellers liefert, verpflichtet, diese Regelungen nach vorheriger schriftlicher Anzeige durch den Besteller auch gegen sich gelten zu lassen. Falls notwendig, verpflichtet sich der Lieferant auf die Aufforderung des Bestellers mit dem Besteller einen gesonderten Vertrag bezüglich der angeführten Erweiterung innerhalb von 3 Tagen nach Aufforderung des Bestellers abzuschließen.

9. Weitergehende Ansprüche des Bestellers, insbesondere solche aus Produkthaftungsgesetz, unerlaubter/unlauterer Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag/Anweisung von diesem Abschnitt X unberührt.

XI. Haftung

1. Verletzt der Lieferant eine Pflicht aus dem Vertragsverhältnis, ist er verpflichtet den dadurch dem Besteller verursachten Schaden zu ersetzen, und dem Besteller stehen sich alle hieraus ergebende Ansprüche ungekürzt zu. Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse zugunsten des Lieferanten sind nicht vereinbart und finden keine Anwendung. Der Lieferant schuldet dem Besteller unmittelbar Schadensersatz unabhängig von der Art des verletzten Bestellerinteresses bzw. Art der verletzten Pflicht des Bestellers.

2. Der Lieferant stellt den Besteller von Ansprüchen Dritter insbesondere aber nicht nur aus Produkt- und Produzentenhaftung frei, wenn und soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler/Mangel/Schaden einzustehen hat. Der Lieferant ist deshalb verpflichtet, den Besteller von Ansprüchen Dritter freizustellen (Ansprüche Dritter ohne Anspruch auf Gegenleistung seitens des Bestellers zu begleichen oder zu erstatten) und Dritten oder dem Besteller Ersatz eines eventuell entstandenen Schadens zu leisten.

3. Der Lieferant stellt den Besteller auch von allen Ansprüchen Dritter im In- und Ausland frei, die mit der Behauptung geltend gemacht werden, der Schaden sei durch einen Mangel eines vom Lieferanten gelieferten Produkts entstanden.

4. Die Freistellung (Begleichung oder Erstattung von Ansprüchen Dritter ohne Anspruch auf Gegenleistung seitens des Bestellers) gemäß Ziffer 2 und 3 erfolgt auf erstes Anfordern des Bestellers. Sie umfasst auch die Kosten, die dem Besteller durch die Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe oder in sonstiger Weise im Zusammenhang mit der Abwehr der gegen ihn gerichteten Ansprüche entstanden ist, wenn und soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler/Mangel/Schaden einzustehen hat.

5. Stellt sich heraus, dass der Besteller oder sein Abnehmer eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchführen müssen bzw. den Rückruf der Produkte durchführen muss, übernimmt und erstattet der Lieferant die hierfür anfallenden Kosten ohne Anspruch auf jedwede Gegenleistung, wenn und soweit der Lieferant für den die Haftung auslösenden Fehler/Mangel/Schaden einzustehen hat.

6. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung und eine Rückrufkostenversicherung mit ausreichender Deckungssumme abzuschließen und zu unterhalten. Als ausreichend wird eine Deckungssumme von 10 Mio Euro angesehen, ohne dass damit eine Haftungs-begrenzung oder Haftungsausschluss verbunden wäre bzw. ohne dass dies eine Haftungs-begrenzung oder Haftungsausschluss bedeuten würde. Auf Verlangen des Bestellers hat der Lieferant den Abschluss einer solchen Versicherung unverzüglich nachzuweisen.

Verpflichtet sich der Besteller gegenüber seinem Vertragspartner zur Übernahme einer weiterreichenden Haftung, ist der Lieferant, soweit er Material für die Erfüllung dieser vertraglichen Beziehung des Bestellers liefert, verpflichtet, diese Regelungen nach vorheriger schriftlicher Anzeige durch den Besteller auch gegen sich gelten zu lassen. Falls notwendig, verpflichtet sich der Lieferant auf die Aufforderung des Bestellers mit dem Besteller einen gesonderten Vertrag bezüglich der angeführten Erweiterung innerhalb von 3 Tagen nach Aufforderung des Bestellers abzuschließen.

XII. Schutzrechte

1. Der Lieferant haftet gegenüber dem Besteller für Ansprüche Dritter, die sich bei vertragsgemäßer Verwendung der Liefergegenstände aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) ergeben, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder im Heimatland des Lieferanten, vom Europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Österreich oder USA veröffentlicht/registriert ist.

2. Er stellt den Besteller und seine Abnehmer von allen Ansprüchen aus der Benutzung/Verletzung solcher Schutzrechte frei. Der Lieferant ist deshalb verpflichtet, den Besteller von Ansprüchen Dritter freizustellen (Ansprüche Dritter ohne Anspruch auf Gegenleistung seitens des Bestellers zu begleichen oder zu erstatten) und Dritten oder dem Besteller Ersatz eines eventuell entstandenen Schadens zu leisten.

3. Dies gilt nicht, soweit der Lieferant die Liefergegenstände nach vom Besteller übergebenen Zeichnungen, Modellen oder diesen gleichkommenden sonstigen Beschreibungen oder Angaben des Bestellers hergestellt hat und zugleich nicht weiß oder im Zusammenhang mit den von ihm entwickelten Erzeugnissen nicht

wissen muss, dass dadurch Schutzrechte verletzt werden.

4. Die Vertragspartner verpflichten sich, sich unverzüglich von Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen der Schutzrechte zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, eventuellen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Verletzung oder möglichen Verletzung von Schutzrechten einvernehmlich entgegenzuwirken.

5. Der Lieferant wird auf Anfrage des Bestellers die Benutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an dem Liefergegenstand mitteilen.

XIII. Verwendung von Fertigungsmitteln und vertraulichen Angaben des Bestellers

1. Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstige Fertigungsmittel, ebenso vertrauliche Angaben, die dem Lieferanten vom Besteller zur Verfügung gestellt oder von ihm voll bezahlt werden, dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers für Lieferungen an Dritte verwendet werden. Sie sind Eigentum des Bestellers. Der Besteller kann dem Lieferanten aufgrund eines gesonderten Vertrags eine Lizenz für die Verwendung bzw. Nutzung der Modelle, Matrizen, Schablonen, Muster, Werkzeuge und sonstiger Fertigungsmittel, die Ergebnisse kreativer geistiger Tätigkeit darstellen, in Bezug auf die der Besteller über Vermögensrechte verfügt, erteilen.

2. Der Lieferant muss Gegenstände, die im Eigentum des Bestellers stehen, zu ihrem Wiederbeschaffungswert in seine Betriebshaftpflicht- und Feuerversicherung mit aufnehmen.

XIV. Eigentumsvorbehalt

Zwischen den Parteien ist kein Eigentumsvorbehalt vereinbart. Ein Eigentumsvorbehalt kann gesondert schriftlich vereinbart werden.

XV. Allgemeine Bestimmungen

1. Stellt ein Vertragspartner seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein anderes ähnliches Verfahren beantragt, so ist der andere berechtigt, unter Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere des Gesetzes über Konkurs und Umstrukturierung) für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten..

2. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam, ungesetzlich, ungültig oder unvollstreckbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen und weiterer Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame, ungesetzliche, ungültige oder unvollstreckbare Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Zweck und Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

3. Es gilt ausschließlich das Recht der Slowakischen Republik und der Vertrag richtet sich nach dem Handelsgesetzbuch. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf ist ausgeschlossen.

4. Erfüllungsort ist die vom Besteller benannte Empfangs- und Verwendungsstelle. Ist eine solche nicht benannt ist Erfüllungsort der Sitz des Bestellers. Erfüllungsort für die Zahlungsverpflichtungen des Bestellers ist der Sitz des Bestellers.

5. Gerichtsstand richtet sich nach dem gültigen Recht der Slowakischen Republik.

6. Diese Bedingungen wurden zweisprachig, in deutscher und slowakischer Sprache, ausgefertigt. Bei strittigen Fällen hat die deutsche Fassung Vorrang.